

Grundsätze für den Erwerb DFG-geförderter überregionaler Lizenzen

Im Rahmen der Allianz-Initiative Digitale Information werden auf nationaler Ebene Lizenzen für Zeitschriften, Datenbanken und eBooks erworben ("Allianz-Lizenzen"). Dies können sowohl abgeschlossene als auch dynamische Produkte sein. Nachstehende Grundsätze gelten für den Erwerb von Allianz-Lizenzen. Sie sind auch Grundlage für eine Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).

Preismodelle, die zumindest perspektivisch auf die Ablösung von historischen Umsatzvolumina abzielen, sind dabei von besonderem Interesse und sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit den Anbietern entwickelt und erprobt werden. Insbesondere bei elektronischen Zeitschriften ist eine solche Umstellung unter Umständen mit einer längeren Übergangsphase verbunden.

Die Finanzierung erfolgt anteilig durch die Einrichtungen, die Interesse an einer gemeinschaftlichen Lizenzierung des Produktes haben sowie ggf. durch einen Förderbetrag durch die DFG. Die Entscheidung über eine Förderung durch die DFG erfolgt über die üblichen Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren.

Die Verhandlungsführerschaft für Allianz-Lizenzen obliegt Bibliotheken, die über fundierte und dokumentierte Erfahrungen in der Verhandlung großvolumiger Literaturbeschaffungen im digitalen Umfeld sowie deren Speicherung und Bereitstellung verfügen. Darüber hinaus müssen die verhandlungsführenden Bibliotheken in der Lage sein, die von ihnen als Allianz-Lizenz erworbenen Dokumente in geeignete Nutzungs- und Speichersysteme zu überführen. Sie müssen weiter dazu bereit sein, mit den anderen lizenznehmenden Einrichtungen zu

kooperieren und dafür Sorge zu tragen, dass das lizenzierte Material überregional in die nutzernahen Nachweissysteme eingespielt wird.

Produkte, die zum Erwerb als Allianz-Lizenz in Frage kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

A. Produktmerkmale / Angebotsmerkmale

1. Der Anbieter stellt die Produkte auf eigener Plattform bereit und garantiert hohe Verfügbarkeit (24 / 7 / 365).
2. Die Anbieterplattform verfügt in der Regel über eine hinreichend mächtige Verlinkungssyntax, über die alle Datensätze und wichtige strukturelle Gliederungsebenen erreicht werden können (z.B. Inbound OpenURL).
3. Die Anbieterplattform bietet in der Regel eine Verlinkung von Referenzen und anderen bibliographischen Datensätzen auf weiterführende Dienste über offene Schnittstellen (Outbound OpenURL).
4. Erforderlich bei Datenbanken, zumindest erwünscht bei eBooks und Zeitschriften, ist die Bereitstellung einer standardisierten Schnittstelle (z.B. Z39.50 oder SRU/SRW) zur Anbindung von Meta-Suchsystemen.
5. Die lizenzierten Produkte sind in der Regel über offene, standardisierte und persistente URIs, z.B. DOI oder URN zu erreichen.
 - a) Metadaten und Inhaltsobjekte müssen über diese URIs miteinander verknüpft sein.
 - b) URIs müssen über einen Resolver auflösbar sein, damit jeder einzelne Datensatz (z.B. Artikel, E-Book) verlinkt werden kann.
6. Inhalte sollen mit gebräuchlichen Werkzeugen (z.B. PDF-Viewer, Webbrowser) verwendbar sein. Die Empfehlungen der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortium (barrierefreies Internet, valides HTML) sollen berücksichtigt werden.
7. Die Gliederung des Produktes zu logischen Einheiten (z.B. Zuordnung von Datensätzen zu Produkten, Artikel zu Zeitschriften) muss aus gelieferten Daten hervorgehen.
8. Die Anzahl autorisierter Nutzer, die gleichzeitig auf das lizenzierte Produkt zugreifen können, ist in der Regel durch die Lizenz nicht beschränkt.

9. Produkte, die mit einem digitalen Rechtemanagement durch den Lizenzgeber versehen sind, können nicht lizenziert werden.
10. Wenn ein Produkt bei mehreren Anbietern erhältlich ist, so soll möglichst eine plattformunabhängige Lizenz erworben werden.
11. Für den Erwerb von E-Books gelten darüber hinaus folgende Kriterien:
 - a) Das Angebot enthält auch die Möglichkeit der Einzeltitelauswahl.
 - b) Vorgefertigte Pakete können nur dann lizenziert werden, wenn alle in einem Paket angebotenen Titel hohen wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben entsprechen.
 - c) Produkte, die nur im Ausleihmodell angeboten werden, können nicht als Allianz-Lizenz erworben werden.
 - d) Die Produkte werden in einem gängigen Format und unter einer gängigen Readersoftware angeboten. Höchstens in Ausnahmefällen darf die Lizenzierung dazu führen, dass proprietäre Readersoftware erworben werden muss. Diesfalls ist es zwingend notwendig, dass der Anbieter ohne Mehrkosten Standardformate für das Hosting und die Langzeitarchivierung bereit stellt.
 - e) Die Möglichkeit zur Volltextindexierung der erworbenen E-Books ist gegeben.
 - f) Die Einbindung von Funktionalitäten wie OpenLinking, Schnittstellen, Personalisierungsfunktionen, interaktiven und multimedialen Elementen bis hin zu komplett multimedialen Ressourcen wie Filmarchive etc. ist wünschenswert.

B. Regelungen zum Erwerb

12. Für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive und abgeschlossene eBooks-Pakete gilt: Sie werden zum Erwerb dauerhafter Nutzungsrechte durch Einmalzahlung angeboten. Gegenstand der Lizenz ist die Gewährung des zeitlich unbefristeten, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmer, autorisierten Einrichtungen und autorisierten Nutzern über gesicherte Authentifizierung die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Server des Anbieters in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.

Für laufende Zeitschriften und dynamische Datenbanken¹ gilt: Lizenzgegenstand ist die Gewährung des nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmer, für den vertraglich festgelegten Zeitraum autorisierten Einrichtungen und autorisierten Nutzern über gesicherte Authentifizierung die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Server des Anbieters für die Dauer der Lizenzierung.

Für laufende Zeitschriften gilt darüber hinaus: Die Archive, die während der Laufzeit des Vertrages sukzessive entstehen, stehen nach einer jeweils festzulegenden Frist, in der Regel nach einem Jahr (moving wall) im Sinne einer Nationallizenz allen autorisierten Einrichtungen in Deutschland zur Verfügung. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf die in dieser Weise entstandenen Archive für alle autorisierten Einrichtungen auf den Servern des Anbieters, in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.

13. Gegenstand der Lizenz für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive, eBooks sowie der lizenzierten Jahrgänge und der entstandenen Archivjahrgänge bei laufenden Zeitschriften ist auch das Recht zur Archivierung der Inhalte auf Servern der Lizenznehmer oder von ihnen beauftragten Dritten zwecks Sicherung der dauerhaften Verfügbarkeit der Inhalte.
14. Als **autorisierte Einrichtungen** im Sinne einer Allianz-Lizenz gelten:
 - a) öffentlich und privat geförderte Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland,
 - b) die Deutsche Nationalbibliothek, sämtliche Staats- und Landesbibliotheken sowie zentrale Fachbibliotheken,
 - c) Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
 - d) Forschungsinstitute in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, bzw. von Bund und Ländern getragene Forschungseinrichtungen, einschließlich der von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen öffentlich-rechtlichen oder überwiegend öffentlich-rechtlich geförderten juristischen Personen im Ausland getragenen

¹ Als dynamische Datenbanken gelten Produkte, deren Inhalte laufend aktualisiert werden, wobei die alten Versionen in der Regel nicht archiviert werden.

wissenschaftlichen Einrichtungen, wie beispielweise die Deutschen Historischen Institute.

Als **autorisierte Nutzer** gelten:

- a) einzelne Nutzer, die durch eine autorisierte Einrichtung berechtigt sind, die Informationsangebote der autorisierten Einrichtung on-site oder off-site (via "Remote Access") durch gesicherte Authentifizierungsmethoden zu benutzen, und derzeitig Studierende (in grundständigen und postgradualen Studiengängen bzw. als Doktoranden oder Gaststudenten), Angehörige des Lehrkörper (inklusive Gastwissenschaftler), weitere Beschäftigte (im unbefristeten sowie befristeten Arbeitsverhältnis), Auftragnehmer oder registrierte Benutzer der autorisierten Einrichtung sind.

Personen, die gegenwärtig eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllen, aber für die Nutzung der Informationsdienstleistungen der Einrichtung von Computer-Arbeitsplätzen innerhalb der Räumlichkeiten zugelassen sind ("Walk-in Users"), gelten nur für die Dauer des Aufenthalts als autorisierte Benutzer.

- b) Für Material, das per *moving wall* prinzipiell für alle autorisierten Einrichtungen im Sinne einer Nationallizenz freigeschaltet werden kann, sollen sich nach Möglichkeit auch Privatpersonen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die sich durch ein geeignetes Verfahren registriert haben, solange eine solche Registrierung gültig bleibt, frei schalten lassen können.

Als **gesicherte Authentifizierung** gilt die Gewährleistung des Zugangs zu dem lizenzierten Material durch Shibboleth-Authentifizierung, Internet Protocol ("IP") Ranges, sowie Authentifizierung mit Benutzername und Passwort durch weitere Verfahren, die jeweils zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber schriftlich vereinbart werden.

Der Einsatz von Proxy-Servern ist grundsätzlich möglich.

15. Lizenznehmer ist die für das jeweilige Produkt (Licensed Material) zuständige verhandlungsführende Einrichtung. Die dem Lizenznehmer zustehenden Nutzungsrechte stehen auch den jeweils fachlich zuständigen Sondersammelgebietsbibliotheken zu. Die Nutzungsrechte der fachlich zuständigen Sondersammelgebietsbibliotheken an den erworbenen Metadaten und Volltexten, einschließlich der digitalen Objekte, die Teil des Produktes sind, werden vom Lizenznehmer vertraglich geregelt.

16. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Lizenznehmern ohne Aufpreis das Produkt vollständig, d.h. einschließlich der dazugehörigen Metadaten und aller digitalen Objekte, die zu dem Produkt gehören, auf Anforderung unter einvernehmlicher Vereinbarung geeigneter Datenträger und Datenformate physisch auszuliefern. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur bei dynamischen Datenbanken zulässig, bei denen sich das Produkt inhaltlich laufend verändert, ohne dass die alten Versionen archiviert werden. Bei dynamischen Datenbanken gilt weiter: Für den Fall, dass er das Produkt nicht mehr anbietet, verpflichtet sich der Anbieter die letzte Fassung als Archivfassung an die Lizenznehmer auszuliefern.
- a) Die Lizenznehmer können die ihnen überlassenen Daten in jeder ihnen geeignet erscheinenden Form nutzen, um das Produkt autorisierten Nutzern unter Wahrung der Lizenzvereinbarungen zugänglich zu machen. Sie können dazu die Daten insbesondere in eigene oder in ihrem Auftrag durch Dritte betriebene technische Nutzungs- und Speichersysteme einbinden (Hosting und Archiving).
 - b) Mit dem Betrieb der technischen Einrichtung zur gesicherten Authentifizierung und zur Nutzung des Produktes durch die autorisierten Nutzer darf der Lizenznehmer Dritte (z.B. Bibliotheksverbundsysteme, sonstige technische Infrastruktureinrichtungen der deutschen Bibliotheken oder kommerzielle Betreiber) beauftragen.
 - c) Die Lizenznehmer sind berechtigt, die ihnen überlassenen Daten für den Aufbau von Mehrwertdiensten für die autorisierten Einrichtungen zu nutzen. Dazu gehören beispielsweise Auswertungsdienste (data mining), Aggregations- oder Integrationsdienste in virtuelle Forschungsumgebungen für die autorisierten Nutzer.
 - d) Für Lizenzen bzw. Inhalte, die auf eine zeitlich unbegrenzte Nutzung des Produkts ausgerichtet sind, sind die Lizenznehmer bzw. von ihnen beauftragte Dritte darüber hinaus berechtigt, alle zur Langfristsicherung des Produkts erforderlichen technischen Maßnahmen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Überspielung der Daten in andere Datenformate) zu treffen bzw. Dritte mit der Durchführung solcher Maßnahmen zu beauftragen.
 - e) Die Daten (z.B. Metadaten, Inhaltsobjekte) werden in offenen standardisierten Formaten (möglichst PDF/XML und NLM-DTD) ausgeliefert und von einer Dokumentation begleitet.
 - f) Daten sind vollständig und deckungsgleich zum lizenzierten Produkt zu liefern.

- g) Daten müssen in genormten Zeichensätzen (möglichst utf8) geliefert werden.
17. Für die Erstellung von Nutzungsstatistiken stellt der Anbieter die nach Monaten gesondert ausgewiesenen Daten generell im jeweils aktuellen Standard des "COUNTER Code of Practice" zur Verfügung, wobei die Statistik die Nutzung der einzelnen Titel durch jede autorisierte Einrichtung, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen (FhG, HGF, MPG, WGL) auch für die einzelnen Institute, ebenso wie die Nutzung durch Privatpersonen ausweist. Die Statistikberichte weisen die Nutzung der Backfiles getrennt von der Nutzung laufender Jahrgänge aus und müssen jeweils spätestens drei Wochen nach Quartalsende geliefert werden. Darüber hinaus erklären sich die Anbieter bereit, die Identifier für die teilnehmenden Einrichtungen aus der Registrierung von Nationallizenzen in ihre Statistiksysteme zu integrieren und diese zusammen mit den Statistiken an die Lizenznehmer auszuliefern.
18. Verträge mit mehrjähriger Laufzeit müssen für die teilnehmenden Einrichtungen die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstiegs enthalten.

C. Regelungen zur Nutzung

19. Die Nutzung ist nur im Rahmen der üblicherweise von Bibliotheken für ihre Benutzer zur Verfügung gestellten Dienste erlaubt, d.h. insbesondere für den wissenschaftlichen und persönlichen Gebrauch. Die Weiterverbreitung und kommerzielle Verwertung der lizenzierten Produkte ist nicht zulässig. Weiterverarbeitungsfunktionalitäten, wie z.B. der Download und das Ausdrucken von digitalen Inhalten für den persönlichen und wissenschaftlichen Gebrauch, sind Gegenstand der Lizenz.
20. Die als Allianz-Lizenz erworbenen Produkte können ohne Einschränkungen in digitale Semesterapparate und Virtuelle Forschungsumgebungen aller autorisierten Einrichtungen sowie in die von autorisierten Einrichtungen betriebenen Virtuellen Fachbibliotheken eingebunden werden.
21. Bei technischen Ausfällen der Anbieterplattform ist eine Weitergabe von einzelnen Artikeln in elektronischer Form innerhalb der im Vertrag genannten autorisierten Nutzer/nutzungsberechtigten Einrichtungen gestattet.
22. Der Lizenznehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Metadaten in jeder Weise zu nutzen, die geeignet ist, die Nutzung des lizenzierten Produkts bzw. der darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekte durch autorisierte Nutzer zu ermögli-

chen, zu befördern, zu erleichtern und zu unterstützen. Insbesondere können zu diesem Zweck die Metadaten indexiert werden und ggf. mit Verknüpfungen, die einen direkten Zugang autorisierter Nutzer zum lizenzierten Produkt bzw. den darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekten ermöglichen, in lokale Katalogsysteme, regionale oder überregionale Verbundkatalogsysteme, sowie andere Bibliotheksdienste und Informationssysteme Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Suchmaschinen) eingebunden werden. Das Recht, die Metadaten in dieser Weise zu nutzen, steht allen autorisierten Einrichtungen zu.

Ausgeschlossen ist die kommerzielle Nutzung der überlassenen Metadaten.

D. Weitere Regelungen

23. Autoren aus autorisierten Einrichtungen sind ohne Mehrkosten berechtigt, ihre in den lizenzierten Zeitschriften erschienenen Artikel in der Regel in der durch den Verlag publizierten Form (z.B. PDF) zeitnah in ein (institutionelles oder disziplin-spezifisches) Repository ihrer Wahl einzupflegen und im Open Access zugänglich zu machen. Das gleiche Recht besitzen die autorisierten Einrichtungen, denen die jeweiligen Autoren angehören. Vereinbart werden kann auch, dass der Verlag selbst es übernimmt, Artikel von Autoren aus autorisierten Einrichtungen in ein Repository einzupflegen.